

Gemeinde Spiekeroog	Vorlagen-Nr. 01/127/2026	
Ordnungsamt		

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	10.03.2026	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	19.03.2026	

Betreff:

Anträge auf dauerhafte Sondernutzung überbreiter Anhänger der gewerblichen Müllentsorger Fa. Augustin und Fa. Nehlsen

Sachverhalt:

Die Augustin Entsorgung Friesland GmbH & Co.KG und die Nehlsen AWG GmbH & Co.KG beantragen jeweils den Einsatz zweier überbreiter Anhänger zur Müllentsorgung und Beförderung der Mulden und Container auf Spiekeroog. Die 4 Anhänger sind überbreit (>2,10 m) und fallen damit unter die kritischen Maßvorgaben der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung) in Verbindung mit der KfZ-Richtlinie.

Bei den Anträgen der Nehlsen GmbH handelt es sich um folgende Anhänger:

- Anhänger Schroeder, max. zulässiges Gesamtgewicht 8000 kg, Länge: 6220 mm, Breite: 2480 mm, Länge des Zuges: 9840 mm, Transport von Mulden und gemischten Gewerbeabfällen
- Anhänger Trailer Europe, max. zulässiges Gesamtgewicht 2700 kg, Länge: 4960 mm, Breite: 2270 mm, Länge des Zuges: 8580 mm, Transport gelbe Säcke/Wertstoffe, gemischte Gewerbeabfälle, kommunale Glassammlung

Bei den Anträgen der Augustin GmbH handelt es sich um folgende Anhänger:

- Absetzanhänger Schmid Haag, max. zulässiges Gesamtgewicht 11900 kg, Länge: 6517 mm, Breite: 2410 mm, Transport von Container/Mulden für Umbaumaßnahmen
- Anhänger Hulco, max. zulässiges Gesamtgewicht 3500 kg, Länge: 2190 mm, Breite: 2500 mm, Sammlung Restmüll, Bioabfälle

Die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Spiekeroog verweist in ihrer Präambel auf die Notwendigkeit von Nutzungsregelungen für die öffentlichen Straßen, die dazu beitragen, den Ortscharakter der autofreien Insel Spiekeroog zu erhalten und den Fahrzeugverkehr gegenüber dem Fußgänger- und Radfahrverkehr einzuschränken. Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeinde. Die 2008 erlassene KfZ-Richtlinie lässt Ausnahmegenehmigungen für Anhänger nur bis zu einer maximalen Breite von 2,10 m zu. Darüber hinaus gehende Maße bedürfen einer besonderen Prüfung und Genehmigung.

Insbesondere überbreite Anhänger (>2,10 m) haben in den vergangenen Jahren Straßen- und Grünflächen beschädigt, im Begegnungsverkehr zu Gefährdungen geführt und somit den Kern des autofreien Inselcharakters beeinträchtigt.

Ausnahmegenehmigungen wurden auch für seit längerem auf der Insel befindliche überbreite Anhänger teilweise nicht eingeholt.

Um einen restriktiven Einsatz zu gewährleisten, sollen Genehmigungen für überbreite, dauerhaft genutzte Anhänger gemäß Ratsbeschluss vom 28.08.2025 nur in eng begründeten Ausnahmefällen erteilt werden, sofern für die Nutzung dieser Anhänger eine zwingende betriebliche Erforderlichkeit besteht. Über Neugenehmigungen überbreiter dauerhafter Anhänger entscheidet ausschließlich der Rat.

Bestehende Dauergenehmigungen werden alle drei Jahre überprüft.
Eine Ausnahmegenehmigung wurde bisher für den Absenkanhänger der Inselfeldition sowie den EDEKA-Kühlanhänger erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog entscheidet über die beantragten Ausnahmegenehmigungen für die dauerhafte Sondernutzung von Gemeindestraßen durch überbreite Anhänger der Augustin Entsorgung Friesland GmbH & Co. KG sowie der Nehlsen AWG GmbH & Co. KG.

Variante 1 – Zustimmung (Ausnahmegenehmigung unter Auflagen)

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog erteilt eine Ausnahmegenehmigung für folgenden Anhänger / folgende Anhänger:

Firma / Betreiber/Hersteller / Modell:

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Nutzung der Anhänger ist ausschließlich für die dargestellten Zwecke der Abfallentsorgung und des Container- bzw. Mulden-Transports auf Spiekeroog zulässig.
- Die Anhänger dürfen nur im Rahmen der notwendigen betrieblichen Einsätze verwendet werden und sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- Die Fahrzeuge sind so zu führen, dass Straßen, Wege und Grünflächen nicht beschädigt werden. Ein Befahren von Grünstreifen oder Ausweichen auf unbefestigte Flächen, insbesondere im Begegnungsverkehr, ist unzulässig.
- Kurven dürfen nicht durch Befahren angrenzender Grün- oder Randflächen geschnitten werden.
- Begegnungssituationen sind so zu lösen, dass keine Gefährdung von Fußgängerinnen und Fußgängern oder Radfahrenden entsteht und keine Schäden an Straßen oder Nebenflächen verursacht werden.
- Schäden an Straßen, Wegen oder Grünflächen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Anhänger entstehen, sind durch die Betreiber unverzüglich zu beseitigen oder auf eigene Kosten zu regulieren.
- Die Genehmigung wird befristet für drei Jahre erteilt und anschließend überprüft. Bei wiederholten Verstößen gegen die Auflagen oder bei erheblichen Beeinträchtigungen des Verkehrs oder der Infrastruktur kann die Genehmigung widerrufen werden.

Variante 2 – Ablehnung (keine Ausnahmegenehmigung)

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog lehnt die beantragte Ausnahmegenehmigung für folgenden Anhänger ab:

Firma / Betreiber/Hersteller / Modell:

Die beantragten Anhänger überschreiten die in der KfZ-Richtlinie der Gemeinde Spiekeroog festgelegte maximale Breite von 2,10 m deutlich. Vor dem Hintergrund der besonderen verkehrlichen Situation auf der autofreien Insel, der schmalen Straßenräume sowie der bereits festgestellten Schäden an Straßen- und Grünflächen durch überbreite Anhänger sieht der Rat keine ausreichende Grundlage für eine Ausnahmegenehmigung.

Die Antragsteller werden aufgefordert, alternative Fahrzeuglösungen vorzulegen, die den Vorgaben der KfZ-Richtlinie entsprechen oder die Überschreitung der zulässigen Maße zwingend begründen.

Variante 3 – Zurückstellung / Nachforderung weiterer Informationen

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog stellt die Entscheidung über die beantragte Ausnahmegenehmigung für folgenden Anhänger zunächst zurück:

Firma / Betreiber/Hersteller / Modell:

Die Antragsteller werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten eine nachvollziehbare Darstellung der betrieblichen Erforderlichkeit der beantragten überbreiten Anhänger vorzulegen. Diese soll insbesondere enthalten:

- eine Beschreibung der konkreten Einsatzbereiche auf der Insel
- eine Begründung, weshalb Fahrzeuge innerhalb der in der KfZ-Richtlinie vorgesehenen Breiten nicht eingesetzt werden können
- Angaben zu möglichen Alternativen oder technischen Anpassungen
- eine Darstellung der vorgesehenen Einsatzhäufigkeit

Nach Vorlage und Prüfung dieser Informationen entscheidet der Rat erneut über die Anträge.

Spiekeroog, den 04.03.2026	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Fischer-Friebe, Simone)	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: